

individualpräventiv orientiert ist, finden sich zu § 88 JGG (Aussetzung des Restes der Jugendstrafe) häufig Begründungen wie:

„Die Frage der Entlassung zur Bewährung kann nicht ausschließlich nach Prognosegesichtspunkten entschieden werden (vgl. LG Bonn NJW 1977, 2227 m.w.N.); wenn auch bei der Verhängung der Jugendstrafe der Erziehungsgedanke in der Regel im Vordergrund steht, so sind in ihr daneben auch alle Elemente des allgemeinen Strafrechts wie z.B. Sühne und Abschreckung enthalten (vgl. BGHSt 18, 207). Aus diesem Grunde ist trotz günstiger Prognose wegen der Schwere der verschuldeten Tat und ihrer vom Verurteilten zu verantwortenden Folgen eine Entlassung zur Bewährung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt. Dies muß insbesondere dann gelten, wenn – wie im vorliegenden Fall – allein wegen der Schwere der Schuld auf Jugendstrafe erkannt worden ist“ (Nachw. bei Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, 1992, § 88 Rdnr. 11).

Hinsichtlich der Strafzwecke wird zukünftig noch genauer zwischen den Ebenen der Sanktionsandrohung, der Sanktionsverhängung und des Sanktionsvollzuges zu unterscheiden sein. Generalpräventive Gesichtspunkte prägen die Sanktionsandrohung und dürfen ausnahmsweise und eingeschränkt auch noch auf der Ebene der Sanktionsverhängung berücksichtigt werden, jedoch nicht mehr im Vollzugsbereich. Die Schuld ist Grundlage der Strafzumessung und damit Teilaspekt der Sanktionsverhängung. Die Berücksichtigung der Schwere der Schuld ist für die Frage der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung als einem Teil des modifizierten Sanktionsvollzuges verbraucht, es sei denn, daß der Gesetzgeber wie in § 57 a StGB dieses Kriterium ausdrücklich berücksichtigt wissen will. Weder § 57 StGB noch § 88 JGG ermöglicht eine Berücksichtigung der Schwere der Schuld bei der Strafaussetzung zur Bewährung.

Der vorliegende Beschluß des BVerfG wird zukünftig eine zu restriktive Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung verhindern. Seine kriminalpolitische Bedeutung liegt also darin, Hürden für eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug abgebaut zu haben.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

Vorschau:

NEUE KRIMINALPOLITIK

**Heft 2-1994
erscheint im Mai**

Titel:

Kriminalpolitik und Statistik

Beitrag:

**Paternalismus und Moralismus –
Drogensucht und Strafrecht**

Portrait:

Stan Cohen – Der Innovative

Interview:

**Kriminalpolitik in den neuen Bundes-
ländern – Gespräch mit Hans-Otto
Bräutigam, Justizminister von
Brandenburg**

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Andrea Baechtold (Bern), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Helmut Ortner (Darmstadt), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Dr. Joachim Kersten (München), Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad-Vilbel), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt).

Chefredaktion und Redaktionsanschrift

Helmut Ortner
Frankfurter Straße 44, 64293 Darmstadt
Tel.: 06 151 - 2 32 86
Fax: 06 151 - 2 17 43

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoolaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 1
A-1060 Wien
Tel.: 00 43 - 222 52 15 28 70

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Andrea Baechtold, Universität Bern,
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Hochschulstraße 4, 3012 Bern

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Rosa Landauer & Mac Freehand

Fotos und Illustrationen

Oliver Weiss, Petra Spengler-Went

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Telex 7 81 201

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 60,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 48,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7%); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postscheckamt Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266